

Wirtschaftliche Belastung durch Gewerbesteuer (oder die geplante Gemeindewirtschaftssteuer)

Gewerblich tätige Unternehmer bzw. Unternehmen sind unter anderem durch die Erhebung von Gewerbesteuer belastet. Zudem ist eine solche Gewerbesteuererhebung bereits seit Jahren immer wieder mal auch für nicht gewerblich Tätige im Gespräch, da die Kommunen zur sogenannten Verbreiterung der Bemessungsgrundlage die Gewerbesteuerpflicht bspw. auch auf Freiberufler ausdehnen wollen. Vor diesem Hintergrund soll nachstehend ein grober schematischer Überblick über die Gewerbesteuer gegeben werden, wobei sich final zeigen wird, dass einige Ängste und Sorgen vermeintlich Betroffener – zumindest in Teilen – unbegründet sind.

Grundsätzlich fußt die Gewerbesteuerfestsetzung auf dem für das betreffende Veranlagungsjahr ermittelten Gewinn, gleich ob dieser durch Bestandsvergleich (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) oder Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt worden ist. Dieser Ertrag wird nach derzeitiger Rechtslage anschließend durch gewerbesteuerspezifische Hinzurechnungen und/oder Kürzungen verändert. Als vermutlich häufigste Hinzurechnung sei beispielhaft der hälftige Zinsbetrag, der im betreffenden Veranlagungsjahr auf Dauerschulden entrichtet worden ist, zu nennen. Gegen den so ermittelten „maßgebenden Gewerbeertrag“ sind mögliche gewerbesteuerliche Verlustvorträge aus Vorjahren zu rechnen. Der sich so ergebende Wert ist anschließend (nur bei natürlichen Personen und Personengesellschaften) um einen Freibetrag in Höhe von 24.500,00 € zu mindern.

Der Steuermessbetrag wird vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt auf den vorstehend ermittelten Wert nun durch Aufsummierung einzeln ermittelter Steuermesszahlen berechnet. Dabei sind auf die ersten 12.000,00 € ein Prozent, die nächsten 12.000,00 € zwei Prozent, wiederum die nächsten 12.000,00 € drei und die nächsten 12.000,00 € vier Prozent zu ermitteln. Die darüber hinaus gehenden Erträge sind mit fünf Prozent zu belasten (bei Gewerbebetrieben, die weder von natürlichen Personen oder von Personengesellschaften betrieben werden, ist ausschließlich der Satz von fünf Prozent anzuwenden).

Der so vom Finanzamt ermittelte Steuermessbetrag wird schließlich an die Gemeinde gemeldet, in der das betroffene Unternehmen seinen Sitz hat. Letztendlich wird die Gewerbesteuer nämlich durch die Gemeinde erhoben, wobei diese den vorstehend entwickelten Messbetrag einem Hebesatz unterwirft. Dieser kann individuell von den Gemeinden festgesetzt werden. Er betrug im Jahr 2002 bspw. für Köln 450 Prozent.

Da die Gewerbesteuer nach derzeitiger Rechtslage – anders als bspw. die Einkommensteuer – eine betriebliche Abgabe darstellt, kann sie wiederum als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden und mindert somit wiederum die steuerliche Belastung.

Zusätzlich ist der nicht uninteressante Effekt gegeben, dass die Gewerbesteuer auch im Bereich der Einkommensteuer angerechnet wird, indem seit 2001 die gemäß Tarif ermittelte Einkommensteuer um das 1,8-fache des vorstehend ermittelten Messbetrags bis zu einer Minimalsteuerfestsetzung in Höhe von 0,00 € gemindert wird. Zu diesem Zweck wird der Gewerbesteuermessbetrag im Fall von Personengesellschaften analog dem steuerpflichtigen Ergebnis unter den Gesellschaftern aufgeteilt, so dass eine Mehrfachberücksichtigung ein und desselben Messbetrags zur einkommensteuerlichen Entlastung ausgeschlossen ist. Diese Aufteilung erfolgt – ebenso wie die Ergebnisverteilung – im Rahmen des

sogenannten Feststellungsverfahrens. Bei der einkommensteuerlichen Anrechnung spielt der individuelle Hebesatz der betreffenden Gemeinde, und damit die tatsächliche Gewerbesteuerbelastung keine Rolle.

Als Beispiel sei rechnerisch ein gewerbesteuerpflichtiger Gewinn in Höhe von 100.000,00 € angenommen. Dieser führt nach Anrechnung des Freibetrags in Höhe von 24.500,00 € zur Ermittlung eines Messbetrags in Höhe von 2.575,00 €. Bei Anwendung eines Hebesatzes von 450 Prozent ergibt sich eine Gewerbesteuerschuld in Höhe von 11.587,50 €. Dieser Zahlung sind die einkommensteuerliche Entlastung in Höhe von 4.635,00 € (1,8-faches von 2.575,00) sowie die steuerliche Auswirkung einer Berücksichtigung von Gewerbesteuerzahlungen als Betriebsausgaben gegenzurechnen. Bei Annahme eines Steuersatzes von 40 Prozent ergäbe sich inklusive Solidaritätszuschlag eine einkommensteuerliche Entlastung in Höhe von ca. 4.890,00 €, so dass insgesamt ca. 9.525,00 € aktive steuerliche Entlastung gegen die festzusetzende Gewerbesteuer zu rechnen ist. Hinzu kommt letztendlich noch die Entlastung bei zukünftigen Gewerbesteuerfestsetzungen durch die Gewerbesteuerzahlung, deren mögliche Berechnung an dieser Stelle sicherlich zu weit führen würde.

Insgesamt muss erkannt werden, dass bei niedrigeren Gewerbesteuerhebesätzen als in dem gewählten Beispiel wegen der hebesatzunabhängigen einkommensteuerlichen Entlastung die Gesamtbelastung durch die Gewerbesteuererhebung gegenüber dem vorstehend dargestellten Berechnungsergebnis abnimmt. Dabei funktioniert das System der einkommensteuerlichen Entlastung naturgemäß nur dann, wenn im einkommensteuerlichen Bereich genügend Verrechnungsvolumen vorhanden ist. Dies kann u. U. durch andere, negative Einkünfte – bspw. aus Beteiligungen – in nicht ausreichender Höhe gegeben sein, so dass der Gewerbesteuerbelastung im Unternehmen keine einkommensteuerliche Entlastung im Privatbereich entgegensteht.

Die ganz aktuell von der Regierungskoalition erörterten Änderungsüberlegungen schließen neben einer Einbeziehung von bislang nicht als gewerbesteuerpflichtig angesehenen Unternehmern wie Freiberuflern und sonstigen Selbständigen in den Kreis der Steuerpflichtigen auch einige substantielle Änderungen im Bereich der dann offenbar unter der Bezeichnung Gemeindewirtschaftssteuer (GemWiSt) erfolgenden Gewerbesteuererhebung mit ein. So ist im Gesetzesentwurf vom 13.08.2003 zwar beabsichtigt, vorstehend genannten Freibetrag für natürliche Personen und Personengesellschaften auf 25.000,00 € zu erhöhen, diesen jedoch als um einen den Freibetrag übersteigenden Gewinnanteil abzuschmelzen auszugestalten. Die Steuermesszahl soll nach diesem Entwurf für alle Steuerpflichtigen einheitlich mit 3 % (statt des bisherigen Staffeltarifs) festgelegt werden. Ferner wird beabsichtigt, den Betriebsausgabenabzug für gezahlte Gewersteuerbeträge zu versagen und stattdessen die einkommensteuerliche Anrechnungsmöglichkeit auf das 3,8-fache des Messbetrags zu erhöhen. Vorstehendes Beispiel abgewandelt ergäbe sich ein Messbetrag in Höhe von 3.000,00 € (100.000,00 € Gewinn abzüglich 0,00 € Freibetrag (25.000,00 abzgl. max. 75.000,00 €); hiervon 3 %). Multipliziert mit dem Hebesatz der Stadt Köln von 450 % ergäbe sich eine gewerbesteuerliche Belastung von 13.500,00 €, der eine Entlastung in Höhe von 11.400,00 € (3,8-faches von 3.000,00) entgegenstünde. Letztendlich würde damit die Einführung der wie auch immer genannten Gewerbesteuer auch für Freiberufler zu nicht unerheblichen steuerlichen und somit wirtschaftlichen Belastungen führen.

Trotz der Zielsetzung, vorstehend einen groben Überblick über die Systematik der Gewerbesteuer bzw. die geplante Gemeindewirtschaftssteuer und die durch sie entstehenden Belastungen zu geben, bleibt im Zweifel die Rücksprache mit dem Steuerberater unerlässlich.